



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 28.11.2012
------------------------------------	----------------------------------------------------	-------------------------------------------------

7. **10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die
Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Straße 131 in
Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von
Personen**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und
Beschlussfassung vor:

„Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen das Haus Kölner Str.
131 zur Verfügung.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten machen den
Erlass einer 10. Änderungssatzung erforderlich.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die
Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines
Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre
auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses
Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus
dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind,
während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen
werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der
Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine
Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das
Haushaltsjahr 2013 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2011 wurden
vom Fachbereich 2 ermittelt. Für das Wohnheim Kölner Str. 131 ergibt
sich eine Unterdeckung in Höhe von 39.479,85 €. Diese ist in erster
Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber,
ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit
gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der
Stadt.

Für die Abrechnungen der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung
des § 6 Abs. 2 KAG die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen am Ende
eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre
auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses



Stadt Niederkassel

Zeitraumes ausgeglichen werden.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbar hohen Gebühren führen würde.

Nach der - dieser Vorlage - beigefügten Benutzungsgebührenkalkulation ergibt sich ab dem 01.01.2013 folgende Veränderung:

bisherige Benutzungsgebühr €/ Person/ mtl.	neue Gebühr ab 01.01.2013 €/ Person/ mtl.
-----------------------------------------------	-------------------------------------------------

Winter:	160,11 €	Winter:	175,41 €
Sommer:	150,19 €	Sommer:	166,88 €

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte ist insbesondere auf gestiegene Verwaltungskosten zurückzuführen.

Die Verwaltungskosten (Aufwendungen für die Verwaltung, Hausmeisterdienste und interne Leistungsverrechnungen) wurden auf der Grundlage der Belegungszahlen in den Heimen neu verteilt.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Straße 131 mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 22.10.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0